

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Übertragung von rettungsdienstlichen Aufgaben

Gemäß § 6 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV NRW S. 448) in der derzeit geltenden Fassung und §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (SGV NRW 202) in der derzeit geltenden Fassung wird zwischen

dem Kreis Wesel - vertreten durch den Landrat

und

der Stadt Moers - vertreten durch den Bürgermeister

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Der Kreis Wesel betreibt eine zentrale Leitstelle i. S. d. § 7 Abs. 1 RettG, die die rettungsdienstlichen Einsätze im gesamten Rettungsdienstbereich des Kreises zentral lenkt und koordiniert. Die Stadt Moers hat für die Inanspruchnahme der Leitstelle anteilig die Kosten zu tragen. Die nachfolgende Vereinbarung soll zu einer Verbesserung der Situation der Bevölkerung des Kreises Wesel und zur weiteren Wirtschaftlichkeit des Rettungsdienstes durch die Schaffung einer kreiseinheitlichen Gebühr für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes beitragen.

§ 1

Der Kreis Wesel ist gem. § 6 Abs. 1 RettG NRW Träger des Rettungsdienstes im Kreis Wesel. Die Stadt Moers ist gem. § 6 Abs. 2 RettG NRW Träger einer Rettungswache.

§ 2

Zur Wahrung der Einheitlichkeit im Rettungsdienst und zur Optimierung der verwaltungsmäßigen Abwicklung des Rettungsdienstes überträgt die Stadt Moers die Gebührenerhebung einschließlich der Gebührenhöhe aus dem Bereich Rettungsdienst auf den Kreis Wesel. Der Kreis Wesel wird ermächtigt, die zur Erfüllung der Aufgabe notwendigen satzungsrechtlichen Regelungen zu treffen. Vor Erlass der Gebührensatzung und bei Änderungen wird die Stadt Moers rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

§ 3

Der Kreis Wesel erstattet der Stadt Moers auf der Grundlage eines zwischen dem Kreis, der Stadt und den Kostenträgern abgestimmten Jahresbudgets in

vierteljährlichen Abschlägen die Kosten des Betriebes der Rettungswache. Die Stadt Moers ermittelt ihre Kosten für den Betrieb der Rettungswache durch eine Betriebskostenabrechnung, die bis zum 30.04. des Folgejahres zu erstellen ist. Auf der Grundlage dieser Betriebskostenabrechnung erfolgt eine Spitzabrechnung.

§ 4

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Jeder Beteiligte kann die Vereinbarung mit einer Frist von 12 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres kündigen.

Wesel , den 20.12.2004
Für den Kreis Wesel

Moers, den 21.12.2004
Für die Stadt Moers

Dr. Müller
Landrat

Ballhaus
Bürgermeister

Schult
Kreiskämmerer

Wusthoff
Beigeordneter

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Moers über die Übertragung von rettungsdienstlichen Aufgaben vom 20./21.12.2004 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), mit der Maßgabe, dass die Vereinbarung erst am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam wird, aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 14.01.2005

Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag
gez.
Wies